



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03149**
Datum: 28.09.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Melanie Ranft
Tom Wolter
Eric Eigendorf
Dr. Bodo Meerheim

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.09.2021	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, MitBürger & Die PARTEI und DIE LINKE zur Beschlussvorlage "Bebauungsplan Nr. 188 Kröllwitz, Wohnbebauung Wildentenweg – Aufstellungsbeschluss" (VII/2021/02728)

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusspunkt 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- „1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 188 „Kröllwitz, Wohnbebauung Wildentenweg“ **unter folgenden Rahmenbedingungen** aufzustellen:
- a) Die auf den Flurstücken 30/16, 248/30, 247/30 und 246/30, Flur 3, Gemarkung Kröllwitz im Süden des Plangebietes befindliche ca. 3560 m² große Waldfläche wird von Bebauung freigehalten und als „Fläche für Wald“ festgesetzt (BauGB §9, Abs. 1 Nr. 18b).
 - b) Das im Bebauungsplangebiet befindliche geschützte Biotop (Hecke und Feldgehölz) soll so weit wie möglich erhalten bleiben. Eine Entfernung von Teilbereichen darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen und muss begründet werden.
 - c) Der Gehölzbestand an der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet ist zu erhalten und als 15 m breiter Streifen entlang der westlichen Grenze des Plangebietes als Pufferzone von Bebauung freizuhalten.
 - d) Der Querschnitt des westlichen Endes des Blesshuhnweges (Stich) wird auf rund 3 m reduziert.

e) Die Erstellung des Entwurfs des B-Plans ist unter zusätzlicher Einbeziehung der Bürgerinitiative vor Ort vorzunehmen. Diese Einbeziehung wird in einem geeigneten Format vorgesehen, welches über die formale zweimalige Öffentlichkeitsbeteiligung im Vollverfahren hinausgeht.“

gez. Dr. Inés Brock und Melanie Ranft
Vorsitzende
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

gez. Tom Wolter
Vorsitzender
Fraktion Mitbürger & Die PARTEI

gez. Eric Eigendorf
Vorsitzender
SPD-Fraktion

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender
Fraktion DIE LINKE

Begründung:

Ende Juni 2021 erfolgte eine Vor-Ort-Begehung des Plangebietes durch den Naturschutzbeirat der Stadt Halle (Saale). Am 08.09.2021 nahm der Naturschutzbeirat zum aufzustellenden Bebauungsplan „Wildentenweg“ Stellung. Im Rahmen dieses Änderungsantrags nehmen die antragstellenden Fraktionen die Empfehlungen des Naturschutzbeirates wie folgt auf:

zu a) Der Einschätzung der unteren Forstbehörde, dass die 3560 m² große Waldfläche wegen der Beeinträchtigung des Waldbestandes und der Insellage nicht schutzwürdig sei, kann nicht gefolgt werden. Zudem würde ein flächengleicher Ersatz der Waldfläche in unmittelbarer Nähe des Plangebietes erst nach sehr vielen Jahren eine vergleichbare Klimawirkung entfalten. Weiterhin ist zu bedenken, dass Großbäume, die klimatisch wirksam werden, weder in den umliegenden Kleingartenanlagen noch auf den meist kleinen Freiflächen eines Einfamilienhauses angepflanzt werden. Die antragstellenden Fraktionen nehmen die Forderung des Naturschutzbeirates auf, dass die Waldfläche als wichtiges Trittsteinbiotop zwischen Saaleaue und Fuchsberg unangetastet bleibt.

zu b) Die auf dem Flurstück 30/1, Flur 3, Gemarkung Kröllwitz befindlichen Biotope werden vom Naturschutzbeirat als wertvoll eingeschätzt und es wird empfohlen, dass dieser Bestand in den Plan integriert werden und bestehen bleiben sollte. Die antragstellenden Fraktionen schließen sich in diesem Punkt der Einschätzung des Naturschutzbeirates an.

zu c) Indem eine 15 Meter breite Pufferzone zwischen Bebauung und Landschaftsschutzgebiet eingerichtet wird, greift der Änderungsantrag die Forderung des Naturschutzbeirates auf, den Gehölzbestand an der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet zu sichern.

zu d) Der vorgesehene Straßenquerschnitt ist an dieser Stelle überdimensioniert und würde die Voraussetzung für eine perspektivische Erweiterung des Wohngebiets in das Landschaftsschutzgebiet Saaletal hinein schaffen. Der Weg im Bestand ist mit einer Breite von rund 3 Metern für die Erschließung der Adressen Blesshuhnweg 11 und 12 ausreichend. Daher ist von der geplanten Aufweitung des westlichen Endes des Blesshuhnweges abzusehen.

zu e) Die bisherigen Beratungen zur Beschlussvorlage „Bebauungsplan Nr. 188 Kröllwitz, Wohnbebauung Wildentenweg – Aufstellungsbeschluss“ haben gezeigt, dass die Konfliktlinien in Bezug auf diesen Bebauungsplan sehr groß sind und vor Ort im Gespräch miteinander stärker abgewogen werden müssen. Daher sollen die Kommunikationswege und Mitwirkungsrechte – über das Regelverfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung hinaus – aufgewertet werden.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

. September 2021

Sitzung des Stadtrates am 29.09.2021

Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, MitBürger & Die PARTEI und DIE LINKE zur Beschlussvorlage "Bebauungsplan Nr. 188 Kröllwitz, Wohnbebauung Wildentenweg – Aufstellungsbeschluss" (VII/2021/02728)

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

- a) Die auf den Flurstücken 30/16, 248/30, 247/30 und 246/30, Flur 3, Gemarkung Kröllwitz im Süden des Plangebietes befindliche ca. 3560 m² große Waldfläche wird von Bebauung freigehalten und als „Fläche für Wald“ festgesetzt (BauGB §9, Abs. 1 Nr. 18b).**

Sofern die Flächen 246/30, 247/30, 248/30 und 30/6 nicht bebaut werden sollen, um sich als Waldfläche weiterzuentwickeln, sind diese Flächen mangels Regelungsbefugnis aus dem Geltungsbereich herauszunehmen.

- b) Das im Bebauungsplangebiet befindliche geschützte Biotop (Hecke und Feldgehölz) soll so weit wie möglich erhalten bleiben. Eine Entfernung von Teilbereichen darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen und muss begründet werden.**

Dem Ziel, die im Geltungsbereich befindlichen geschützten Biotope soweit möglich zu erhalten, wird mit dem Aufstellungsbeschluss bereits Rechnung getragen. Unter Punkt 3.3, 5. Anstrich ist formuliert „Weitgehender Erhalt der vorhandenen Heckenstruktur entlang des Wildentenweges (Nord-Süd-Richtung).“

- c) Der Gehölzbestand an der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet ist zu erhalten und als 15 m breiter Streifen entlang der westlichen Grenze des Plangebietes als Pufferzone von Bebauung freizuhalten**

Bei einem generellen Erhalt eines 15m breiten Gehölzstreifens sind dort effektiv kein akzeptabler Grundstückszuschnitt möglich, die bei einer Bebauung diesen Gehölzstreifen real sichern, da dieser Gehölzstreifen dann in einem Privatgrundstück liegt und erfahrungsgemäß ein Eingriff nicht kontrollierbar ist.

c) Der Querschnitt des westlichen Endes des Blesshuhnweges (Stich) wird auf rund 3 m reduziert.

Die im Geltungsbereich des B-Plans vorgesehene westliche Verlängerung des Blesshuhnweges ist nur rd. 3m breit und soll eine fußläufige Erreichbarkeit des LSG ermöglichen. Die nördlich davon liegen private Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches und können nicht als öffentliche Wegeflächen herangezogen werden.

e) Die Erstellung des Entwurfs des B-Plans ist unter zusätzlicher Einbeziehung der Bürgerinitiative vor Ort vorzunehmen. Diese Einbeziehung wird in einem geeigneten Format vorgesehen, welches über die formale zweimalige Öffentlichkeitsbeteiligung im Vollverfahren hinausgeht.“

Die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist im § 3 Baugesetzbuch formal geregelt. Ein davon abweichendes gesondertes Abstimmungs- und/oder Beteiligungsformat für eine Bürgerinitiative ist rechtlich so nicht zulässig und widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot.

René Rebenstorf
Beigeordneter